

# **VEREIN FREUNDE VON CELERINA**

## **STATUTEN**

**vom 2. August 2014, teilrevidiert am 14. August 2020**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1**

Verein Freunde von Celerina ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten. Er ist weder politisch noch konfessionell und hat seinen Sitz in Celerina. Seine Aktivitäten haben primär einen Bezug zur Gemeinde Celerina.

### **II. Zweck**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die konstruktive Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden, um so mitzuhelfen, dass Celerina seinen Charakter als lebendige Berggemeinde bewahrt und attraktiv bleibt für seine Einwohner, für das Gewerbe sowie für alle, welche Celerina regelmässig als Ferienort besuchen.

<sup>2</sup> Der Verein kann regionalen, kantonalen und nationalen Vereinigungen mit verwandter Zwecksetzung als Mitglied beitreten.

#### **Art. 3**

Im Einzelnen will der Verein

a) die Mitglieder in regelmässigen Abständen über Projekte und Initiativen der Gemeinde orientieren und den Gemeindebehörden die Meinung des Vereins zu Projekten und Initiativen der Gemeinde vermitteln;

b) den Gemeindebehörden seine bei den Mitgliedern eingeholten Bemerkungen, Vorschläge, Ideen weitergeben und die Unterstützung durch die Gemeinde bei Vorschlägen von Mitgliedern vermitteln;

- c) Debatten, Diskussionen, Konferenzen über wichtige Themen des Gemeindelebens anregen;
- d) wenn sich die Gelegenheit dafür ergibt, Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, Kunst, Wirtschaft, des Gemeindelebens etc. organisieren;
- e) mit den Gemeindebehörden zusammen konkrete Studien oder Projekte für die Zukunft der Gemeinde Celerina bearbeiten;
- f) jede weitere Initiative im Interesse von Celerina unterstützen.

### **III. Mitglieder**

#### Art. 4

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Gönnern
- c) Ehrenmitgliedern

#### Art. 5

<sup>1</sup> Aktivmitglieder können sein:

- a) Einwohner von Celerina
- b) Eigentümer von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen in Celerina
- c) Regelmässige Gäste in Hotels oder Ferienwohnungen in Celerina mit in der Regel Aufenthalt von mindestens 30 Tagen pro Jahr in den letzten 5 Jahren. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Aktivmitglied ist, wer aktiv im Verein mitwirkt.

#### Art. 6

Gönner ist, wer nicht aktiv mitarbeitet, jedoch an der Entwicklung der Gemeinde interessiert ist und den Zweck des Vereins unterstützt.

#### Art. 7

Ehrenmitglieder sind Personen, welche besondere Verdienste für den Verein oder die Gemeinde haben.

#### Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit der schriftlichen Demission gegenüber dem Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres, für welches der Mitgliederbeitrag noch geschuldet ist;
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand im Falle der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 30 Tagen seit der entsprechenden Mitteilung den Beschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen;
- c) durch den mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossenen Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen Idee und Zweck des Vereins handelt;
- d) im Todesfall.

### **IV. Organisation**

#### Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **Vereinsversammlung**

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, in der Regel spätestens bis Ende August.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage voraus in der vom Vorstand beschlossenen und den Mitgliedern bekannt zu gebenden Art eingeladen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

<sup>3</sup> Unabhängig von der Zahl der Anwesenden ist die Versammlung beschlussfähig und beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden, ausgenommen bei den Beschlüssen auf Auflösung des Vereins oder auf Änderung der Statuten. Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

#### Art. 11

Der Vorstand kann die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn er es als nötig erachtet oder wenn ein Zehntel der Aktivmitglieder das schriftlich begründet verlangt. Die Einladung hat dreissig Tage zum voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

#### Art. 12

In die ausschliessliche Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- a) Genehmigung und Änderungen der Statuten
- b) Wahl der Organe (Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren)
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Auflösung des Vereins

#### Art. 13

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder nötig. Die Statutenänderung muss auf der Traktandenliste der Einladung zur Versammlung figurieren.

#### Art. 14

Der Verein kann seine Auflösung mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschliessen. Die Vereinsversammlung kann dieses Thema nur behandeln, wenn es auf der Traktandenliste der Einladung zur Versammlung figuriert hat.

## **Vorstand**

### Art. 15

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt aus den Aktivmitgliedern einen Vorstand von sieben bis vierzehn Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

<sup>3</sup> Die Vereinsversammlung kann anstelle einer Einzelperson ein Co-Präsidium (Co-Präsident I und Co-Präsident II) wählen; diese vertreten sich gegenseitig.

<sup>4</sup> Der Vorstand gliedert sich wie folgt: Präsident, Vizepräsident, Aktuar/Administration, Finanzen, IT, doppelte Vertretung der Mitglieder aus dem italienischen Sprachraum sowie Beiräte.

### Art. 16

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen, überwacht und leitet den Vorstand, leitet die Vereinsversammlungen, zeichnet zusammen mit dem Aktuar rechtsgültig für den Verein und überwacht das Vereinsleben.

<sup>2</sup> Der Präsident (bei Co-Präsidium der Co-Präsident I) hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### Art. 17

Der Vizepräsident (bei Co-Präsidium der Co-Präsident II) vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit und unterstützt ihn bei der Ausübung seines Amts.

### Art. 18

Jedes Mitglied des Vorstandes hat sich für den Verein einzusetzen und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Abwesenheiten müssen begründet werden.

### Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## Art. 20

(aufgehoben durch die Generalversammlung vom 14. August 2020)

## Art. 21

(aufgehoben durch die Generalversammlung vom 14. August 2020)

### **Rechnungsrevisoren**

## Art. 22

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und dessen Stellvertreter auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie sind wieder wählbar.

<sup>2</sup> Der Rechnungsrevisor kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht.

### **Spezialkommissionen**

## Art. 23

Spezialkommissionen werden vom Vorstand eingesetzt, gegenüber welchem sie über ihre Arbeit Bericht erstatten.

## **V. Finanzwesen**

## Art. 24

Das Vereinsvermögen wird geäuftnet durch

- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Unterstützungen von Organisationen und Privaten
- c) Einkünfte aus Aktivitäten des Vereins
- d) Schenkungen

## Art. 25

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

#### Art. 26

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet einzig das Vereinsvermögen.

#### Art. 27

Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Schäden, welche sich bei Personen, Tieren oder Sachen bei Versammlungen oder vom Verein durchgeführten Veranstaltungen ergeben können.

### **VI. Verschiedenes**

#### Art. 28

Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.

#### Art. 29

Der Verein verpflichtet sich rechtsgültig durch die Unterschriften des Präsidenten oder des Vizepräsidenten bzw. der Co-Präsidenten zusammen mit dem Aktuar.

#### Art. 30

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Zahlung aller Verpflichtungen einer Vereinigung mit analogen Zielen übergeben. Fehlt es an einer solchen, geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Celerina mit der Auflage, es für Zwecke zu verwenden, wie sie der Verein verfolgt hat.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### Art. 31

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Vorschriften der Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Art. 32

<sup>1</sup> Diese Statuten sind von der ersten Versammlung des Vereins am 2. August 2014 in Celerina beschlossen worden.

<sup>2</sup> Die Artikel 1, 2, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 20, 21, 22, und 29 wurden mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 14. August 2020 teilrevidiert und sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen der Generalversammlung am 2. August 2014

Der Präsident:

*sig. Adriano Cavadini*

Der Vizepräsident:

*sig. Peter Frizzoni*

Im Namen der Generalversammlung am 14. August 2020

Das Co-Präsidium:

*sig. Felix Matthias*

*sig. Giovanna Staub*

Handwritten signatures of Felix Matthias and Giovanna Staub. The signature of Felix Matthias is written over the printed name. The signature of Giovanna Staub is written below the printed name.

Die Aktuarin:

*Marianne Rueger*

Handwritten signature of Marianne Rueger.